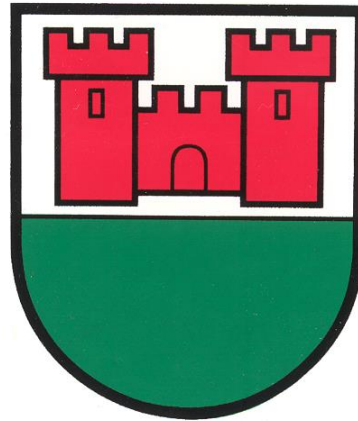


EINWOHNERGEMEINDE OBERWIL IM SIMMENTAL



STRASSEN- UND WEGEGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

STRASSEN- UND WEGREGLEMENT	1
Abkürzungsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Klassierung der Strassen und Strassenverzeichnis	5
III. Bau, Ausgestaltung, Widmung, Übernahme und Abtretung	6
IV. Unterhalt und Winterdienst, Organisation und Vollzug	8
V. Finanzierung der Strassen der Klassen 1 und 2 (Gemeindestrassen)	9
VI. Gemeindebeiträge und Leistungen der Gemeinde an Strassen der Klasse 3	10
VII. Strassenbenutzung und benachbartes Grundeigentum	11
VIII. Organisation und Zuständigkeiten	13
IX. Straf- und Schlussbestimmungen	14
X. Anhang	16

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BauV	Kant. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
BewD	Kant. Bewilligungsdekret vom 22. März 1994 (BSG 725.1)
GBD	Kant. Grundeigentümerbeitragsdekret vom 12. Februar 1985 (BSG 732.123.44)
LwG	Eidg. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (SR 910.1)
KLwG	Kant. Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (BSG 910.1)
ESVV	Eidg. Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
KSVV	Kant. Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (BSG 910.113)
SG	Kant. Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (BSG 732.11)
SV	Kant. Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (BSG 732.111.1)
SWR	Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Sumiswald

Die Einwohnergemeinde Oberwil i.S. erlässt gestützt auf

- das Strassengesetz des Kantons Bern vom 4. Juni 2008 (SG),
- die Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008 (SV) und
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberwil i.S. vom 5. Mai 2008 (OgR)

das folgende

STRASSEN - UND WEGREGLEMENT (SWR)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand /
Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die Klassierung der Strassen auf dem Gemeindegebiet;
- b. die Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen auf dem Gemeindegebiet;
- c. die Finanzierung des Strassenwesens;
- d. die Strassenbenutzung und benachbartes Grundeigentum.

² Für Privatstrassen gilt dieses Reglement, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

³ Für Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes und der Strassenverordnung.

Art. 2

Öffentliche
Strassen
a) Begriff

¹ Als öffentliche Strassen gelten die dem Gemeingebrauch offenstehende Strassen, Wege, Brücken und Plätze mit ihren Bestandteilen.

² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind.

Art. 3

b) Einteilung
b.1) Kantons-
strassen

¹ Kantonsstrassen sind die im kantonalen Strassennetzplan bezeichneten Strassen.

Art. 4

b.2) Öffentliche
Strassen der
Gemeinde

¹ Öffentliche Strassen der Gemeinde sind:

- a. die im Eigentum der Gemeinde stehenden zur allgemeinen Benützung erstellten Strassen (Gemeindestrassen);
- b. die von Privaten erstellten und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen (Privatstrassen im Gemeingebrauch);
- c. Als öffentliche Strassen gelten zudem die von der Gemeinde erstellten Wanderwege oder als solche auf privatem Grund gewidmete Wege gemäss kantonalem Sachplan.

Art. 5

Privatstrassen

¹ Alle in Art. 2-4 nicht erwähnten Strassen gelten als Privatstrassen.

Art. 6

Strassennamen,
Strassenschilder
und Hausnummern

¹ Die Gemeinde bestimmt:

- a. die Namen der öffentlichen Strassen in der Gemeinde;
- b. die zugehörigen Hausnummern;

c. die Gestaltung der Strassenschilder und der Hausnummern.

Art. 7

Nachbargemeinden ¹ Liegen Zufahrtsstrasse und Liegenschaft nicht auf demselben Gemeindegebiet, so vereinbart die Gemeinde mit der Nachbargemeinde die gegenseitigen Leistungen. Eigentümer solcher Liegenschaften oder Strassen sollen gleich gestellt sein wie die übrigen Eigentümer und Anstösser.

II. Klassierung der Strassen und Strassenverzeichnis

Art. 8

Strassen der Klasse 1a (rot) und 1b (gelb) ¹ Strassen der Klasse 1 sind:
a) Parzellierte Gemeindestrassen (inkl. Trottoirs) mit hohem öffentlichen Interesse;
b) Privatstrassen im bewohnten Gebiet, die dem Gemeingebrauch gewidmet und von hohem öffentlichen Interesse sind

Art. 9

Strassen der Klasse 2a (blau) und 2b (grün) ¹ Strassen der Klasse 2 sind:
a) parzellierte Gemeindestrassen mit mittelhohem öffentlichen Interesse;
b) Strassen privater Eigentümer, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind mit mittelhohem öffentlichen Interesse;

Art. 10

Strassen der Klasse 3a, 3b, 3c und 3d (alle farblos) ¹ Strassen der Klasse 3 sind:
a. Strassen privater Eigentümer, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind mit geringem öffentlichen Interesse;
b. Strassen von Wegenossenschaften und Weggemeinschaften;
c. Strassen privater Eigentümer, die als Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften dienen;
d. Alle übrigen Strassen, die nicht den Klassen 1 oder 2 zugeordnet werden können.

Zufahrten ² Dienen mehrere Strassen als Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften, so erbringt die Gemeinde lediglich für eine Strasse Leistungen. Für Hausplätze, Feld- und Waldwege erbringt die Gemeinde keine Leistungen.

Art. 11

Strassenverzeichnis ¹ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über die Strassen und deren Klassierung mit einem entsprechenden Plan (Anhang).

² Für nicht im Verzeichnis aufgeführte Strassen besteht kein Anspruch auf Leistungen durch die Gemeinde.

³ Das Strassenverzeichnis und der Strassenplan werden periodisch an veränderte Verhältnisse angepasst.

III. Bau, Ausgestaltung, Widmung, Übernahme und Abtretung

Art. 12

Neuanlagen und Ausbau ¹ Als Neuanlagen gelten die Erstellung einer neuen Strassenverbindung oder die Totalsanierung einer bestehenden Strasse.

² Als Ausbau gelten die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse oder deren Verlegung, soweit keine neue Strassenverbindung geschaffen wird.

³ Neuanlagen und Ausbau von Strassen der Klasse 1 sind Sache der Gemeinde.

⁴ Bei Neuanlagen und Ausbau von Strassen der Klasse 2 erhebt die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge gem. Art. 26 Abs. 2

⁵ Neuanlagen und Ausbau von Strassen der Klasse 3 sind Sache der Grundeigentümer.

⁶ Sofern keine Körperschaft (Weggenossenschaft oder Weggemeinschaft) besteht, kann die Gemeinde bei Neuanlagen und Ausbau von Strassen der Klasse 3, welche von Bund und Kanton unterstützt werden, als Bauherrin auftreten.

Art. 13

Ausgestaltung

¹ In der Bauzone richtet sich die Ausgestaltung der Strassen nach der kantonalen Gesetzgebung und den einschlägigen VSS-Normen.

² Ausserhalb der Bauzone richtet sich die Ausgestaltung der Strassen nach den Anforderungen der zuständigen kantonalen Fachstellen.

³ Bei Strassen ausserhalb der Bauzone, welche von Bund und Kanton nicht unterstützt werden, wird die Ausgestaltung nach den örtlichen Verhältnissen, der Verkehrsdichte und dem öffentlichen Interesse zwischen der Gemeinde und den Anstössern festgelegt.

Art. 14

Übernahme

¹ Die Gemeinde kann Privatstrassen als Gemeindestrassen übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und die Strasse:

- a. eine Breite von 3.20 Meter und ein Bankett von je 50 cm aufweist;
- b. mit einem bituminösen Belag und wo nötig mit Entwässerungsanlagen, Ausweich- sowie Wendemöglichkeiten versehen ist;
- c. mängelfrei und parzelliert ist.

² Bei besonderen örtlichen Verhältnissen und Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann die Gemeinde auch Privatstrassen übernehmen, die diese Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen.

³ Die Übernahme erfolgt entschädigungslos und pfandfrei. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers. Aufhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen.

Art. 15

Entwidmung

¹ Gemeindestrassen oder dem Gemeingebrauch gewidmete Privatstrassen können nach Widerruf der Widmung an Private entwidmet werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu einzelnen Land- und Waldparzellen dienen.

² Die Entwidmung erfolgt entschädigungslos und pfandfrei. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde. Aufhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Entwidmung bedarf einer Baubewilligung.

IV. Unterhalt und Winterdienst, Organisation und Vollzug

Art. 16

Unterhalt
a) Grundsatz

¹ Öffentliche Strassen der Gemeinde sind so zu unterhalten, dass sie sich jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

Art. 17

b) baulich

¹ Der bauliche Unterhalt umfasst die periodisch wiederkehrenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere die Belagserneuerung, die Erneuerung der Entwässerung, die Instandsetzung und Sanierung von Brücken sowie anderen Kunstbauten.

² Der bauliche Unterhalt dient vorwiegend der Werterhaltung und ist nur ausnahmsweise wertvermehrend.

Art. 18

c) betrieblich

¹ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit der Strassen im Sinne allgemeiner Wegmeisterarbeiten. Dazu gehören insbesondere die Reinigung und Instandhaltung des Strassenbelags und der Entwässerungsanlagen.

² Er ist entsprechend seiner Funktion und Bedeutung der Strasse umweltgerecht und kostengünstig auszuführen.

Art. 19

Winterdienst

¹ Der Winterdienst umfasst die Markierung der Strasse, den Schutz vor Schneeverwehungen, die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung.

² Die Strassen sind, soweit dies zumutbar ist, auch im Winter fahrbar zu halten.

Art. 20

Unterhalt
Klasse 1

¹ Der Unterhalt auf den Strassen der Klasse 1 erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 21

Unterhalt
Klasse 2

¹ Der Unterhalt auf den Strassen der Klasse 2 erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 22

Unterhalt
Klasse 3

¹ Der Unterhalt auf den Strassen der Klasse 3 erfolgt durch die Grundeigentümer.

Art. 23

Gewichts-
beschränkungen

¹ Die Gemeinde kann für das Befahren von Gemeindestrassen der Klassen 1 und 2 während der Auftauperiode Gewichtsbeschränkungen verfügen.

Art. 24

Winterdienst
ständig bewohnte
Liegenschaften

¹ Der Winterdienst zu den ständig bewohnten Liegenschaften wird durch die Gemeinde erbracht und getragen. Werden neue Liegenschaften ständig bewohnt, ist mit der Gemeinde vorgängig abzuklären, ob und zu welchen Konditionen der Winterdienst erbracht wird.

V. Finanzierung der Strassen der Klassen 1 und 2 (Gemeindestrassen)

Art. 25

Neuanlagen und
Ausbau

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für Neuanlagen und Ausbau von Strassen der Klasse 1.

² Die Erhebung allfälliger Grundeigentümerbeiträge bei Strassen der Klasse 2 sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der

Bauzone richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 26

Unterhalt

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Betrieb und Unterhalt von Strassen der Klassen 1 und 2.

² Für Unterhaltsarbeiten auf den Strassen der Klasse 2 ist die Gemeinde bestrebt, mit den Grundeigentümern, die einen besonderen Vorteil geniessen, einen zivilrechtlichen Perimeter zur anteilmässigen Aufteilung der Kosten zu vereinbaren

VI. Gemeindebeiträge und Leistungen der Gemeinde an Strassen der Klasse 3

Art. 27

Neuanlagen und
Ausbau

¹ Die Grundeigentümer tragen die Kosten für Neuanlagen und Ausbau. Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde oder anderer Institutionen.

² Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin Beiträge an Neuanlagen und Ausbau von 15% der Restkosten nach Abzug aller öffentlichen und privaten Beiträge Dritter.

Art. 28

Verfahren
Gemeindebeiträge
an Neuanlagen
und Ausbau

¹ Vor Beginn der Projektierungsarbeiten sind die Bedürfnisse und Anforderungen mit der Gemeinde abzustimmen.

² Gesuche um Gewährung von Gemeindebeiträgen sind der Gemeinde vor Einleitung des Bewilligungsverfahrens zusammen mit einem Kostenvoranschlag einzureichen.

³ Gesuchen um Gemeindebeiträge an Neuanlagen und Ausbau ist ein Nachweis beizulegen, wonach bei Bund, Kanton und privaten Institutionen ebenfalls um Beiträge ersucht worden ist.

⁴ Sofern die Gemeinde bei Neuanlagen und Ausbauten als Bauherrin auftritt, müssen mit den Grundeigentümern vor dem Beschluss der Kreditvorlage die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge und die Modalitäten des Strassenunterhalts sowie des Winterdiensts schriftlich vereinbart werden.

⁵ Der Gemeinde dürfen keine ungedeckten Restkosten verbleiben, sie sind mit einem Grundpfand zu sichern.

Art. 29

Baulicher und
betrieblicher
Unterhalt

¹ Die Grundeigentümer tragen die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt. Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde oder anderer Institutionen.

² Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin Beiträge an baulichen Unterhalt von 15% der Restkosten nach Abzug aller öffentlichen und privaten Beiträge Dritter.

³ Die Gemeinde leistet bei Strassen nach Art. 10 Abs. 1 Bst. c, sofern es sich hierbei um mit Mergel befestigte Naturstrassen handelt, auf Gesuch hin Beiträge an betrieblichen Unterhalt von 30% der Restkosten nach Abzug aller öffentlichen und privaten Beiträge Dritter.

Art. 30

Verfahren
Gemeindebeiträge
an baulichen
Unterhalt

¹ Gesuche um Gewährung von Gemeindebeiträgen sind der Gemeinde vor Ausführung der baulichen Unterhaltsmassnahmen unter Beilage eines Kostenvoranschlages einzureichen.

² Gesuchen um Gemeindebeiträge an baulichen Unterhalt ist ein Nachweis beizulegen, wonach bei Bund, Kanton und privaten Institutionen ebenfalls um Beiträge ersucht worden ist.

VII. Strassenbenutzung und benachbartes Grundeigentum

Art. 31

Gemeingebrauch

¹ Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse sowie der geltenden Vorschriften unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

Art. 32

Verunreinigung

¹ Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung.

und Beschädigung

² Wer eine Strasse beschädigt oder übermässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung.

Art. 33

Beeinträchtigungs-
verbot

¹ Die Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen.

² Das Ableiten von Wasser, Abwasser und Jauche sowie die Ablagerung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen sind nicht gestattet. An Dächern, welche an Strassengrenzen reichen oder über Strassen vorspringen, sind Dachrinnen mit bis zur Erde reichenden Rohre sowie erforderliche Schneefänge anzubringen.

Art. 34

Anlagen längs
Gemeindestrasse

¹ Bauten und Anlagen längs öffentlichen Strassen (Mauern, Sockel, Zäune, Leitungen) sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen durch den Verkehr und Strassenunterhalt sowie den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten.

Art. 35

Bankett /
Lichtraumprofil

¹ Die angrenzenden Grundeigentümer sind verpflichtet, das Bankett längs der Strassen zu belassen und nicht aufzubrechen. Beschädigungen an Banketten und Belägen werden durch die Gemeinde auf Kosten der Fehlbaren wiederhergestellt. Die Verursacher machen sich strafbar.

² Unterlässt der Grundeigentümer die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Freihaltung des Lichtraumprofils, so nimmt die Gemeinde das Zurückschneiden/-mähen auf Kosten der Säumigen vor.

Art. 36

Bewilligungen

¹ Einer Bewilligung bedürfen:

- a. Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können;
- b. die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzläsen in Strassennähe;
- c. die Erstellung und wesentliche Änderung des Strassenanschlusses;

- d. bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art;
- e. Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen;
- f. Strassenquerungen und -aufbrüche.

VIII. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 37

Investitionskredite
und -beiträge

- ¹ Die Beschlussfassung über Beiträge für die Erstellung, den Ausbau, die Totalsanierung und den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen erfolgt nach den Bestimmungen für die einmaligen, neuen Ausgaben gemäss Organisationsreglement.
- ² Bei der Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder des Unterhalts an öffentlichen Strassen privater Eigentümer richtet sich die Ausgabenkompetenz nach den Bestimmungen über wiederkehrende Ausgaben gemäss Organisationsreglement.

Art. 38

Gemeinderat /
Strassen-
verordnung

- ¹ Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist, insbesondere:
 - a. die Oberaufsicht über das Strassenwesen;
 - b. der Beschluss über Gemeindebeiträge, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c. der Beschluss über Grundeigentümerbeiträge, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - d. die Aufsicht über die Gemeindestrassen, deren Unterhalt und den Winterdienst;
 - e. der Beschluss über Gemeindebeiträge, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - f. die Überwachung von Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen;
 - g. die Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite im Rahmen der Finanzkompetenz;
 - h. das Verfügen von Verkehrsanordnungen und das Anbringen von Signalen und Markierungen;
 - i. die Überwachung der extern vergebenen Dienstleistungen;
 - j. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages für das Strassenwesen zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
 - k. die Bestimmung der Namen öffentlicher Strassen und der Hausnummern;
 - l. Die Befugnisse über die Gewichtsbeschränkung, deren Zeitpunkt und Ausnahmegewilligung sowie die Delegation an die

- Bauverwaltung;
- m. Die Erteilung von Bewilligungen im Strassenbereich und entlang von Strassen, insbesondere Bauvorhaben, Strassenaufbrüche und Dauerparkieren (Art. 42 und 43 SR, etc.).

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 39

- Widerhandlungen ¹ Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglements und weiterer kommunaler Vorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Strassengesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 58 Gemeindegesetz mit folgenden Strafen geahndet:
- a. Busse von maximal Fr. 5'000.00 für Verstösse gegen Reglemente;

Art. 40

- Übergangsbestimmung ¹ Vom zuständigen Organ beschlossene Verpflichtungskredite nach Art. 32 ff (baulicher Unterhalt / Neu- und Ausbau / Totalsanierung von Strassen der Klasse 3) werden vom Gemeinderat angepasst, soweit die Arbeiten noch nicht abgeschlossen und/oder abgerechnet sind.

Art. 41

- Inkrafttreten ¹ Das Strassenreglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften werden damit aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2024 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Michael Blatti

Der Sekretär:

Mils Fiechter

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 18. April 2024 bis zum 21. Mai 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 16 vom 18. April 2024 und Nr. 17 vom 25. April 2024 bekannt.

Oberwil i.S., den 21. Mai 2024

Der Gemeindeverwalter



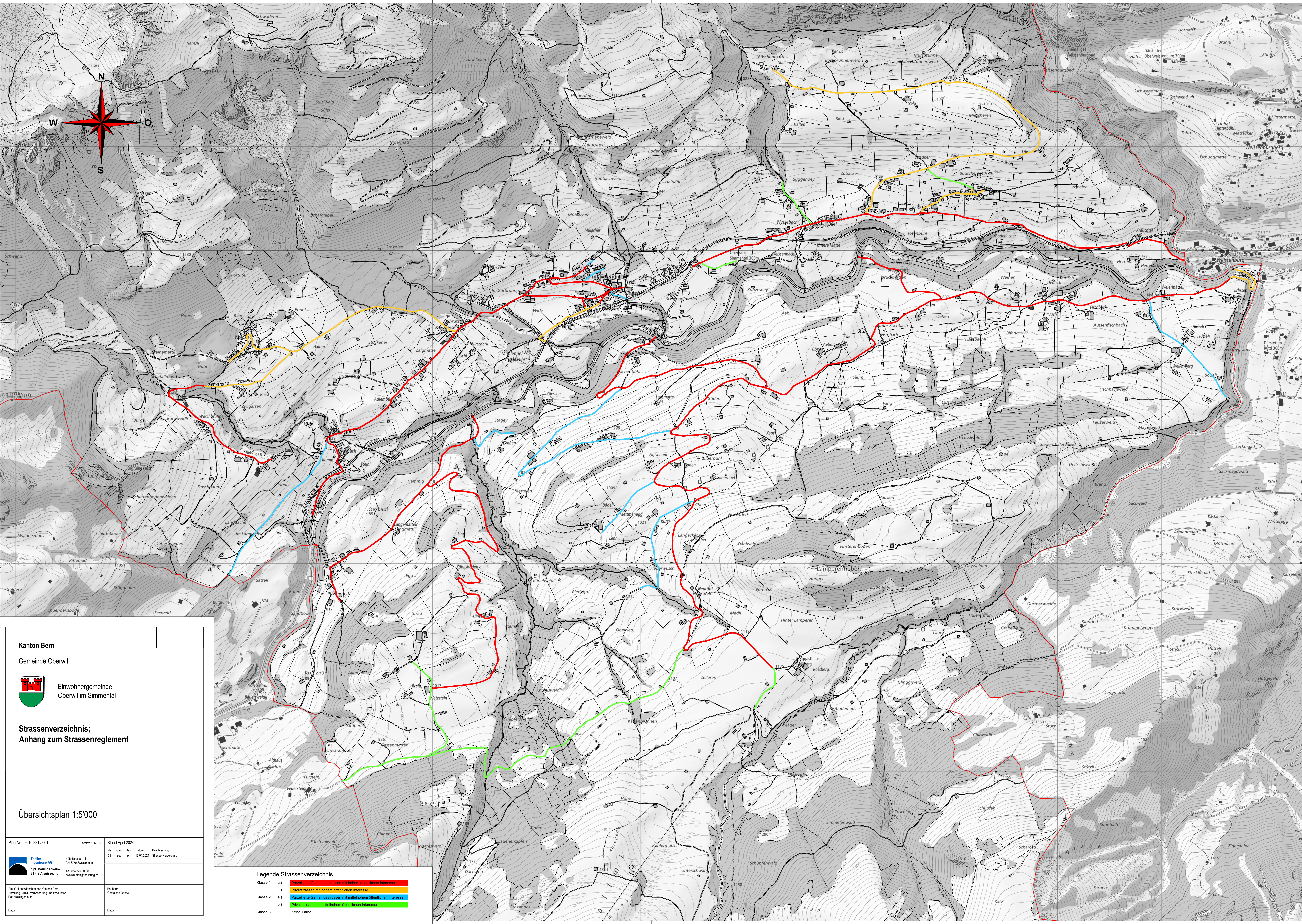
Nils Fiechter

X. Anhang

Strassenverzeichnis

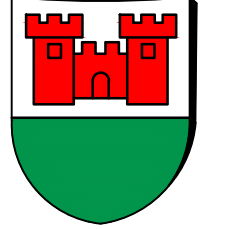
Legende:

Klasse 1a:	rot
Klasse 1b:	gelb
Klasse 2a:	blau
Klasse 2b:	grün
Klasse 3a, 3b, 3c, 3d:	keine Farbe



Kanton Bern

Gemeinde Oberwil



Einwohnergemeinde
Oberwil im Simmental

Strassenverzeichnis;
Anhang zum Strassenreglement

Übersichtsplan 1:5'000

Plan Nr. : 2010.331 / 001

Format: 126 / 90

Stand April 2024



Theller
Ingenieure AG
dltf, Bauleitplanung
ETH SIA suisse.sng

Höblenstrasse 14
CH-3710 Zweisimmen
Tel. 033 720 00 00
zweisimmen@theller.ch

Amt für Landschaft des Kantons Bern
Abteilung Strassenmessung und Produktion
Der Kartographen:

Bauer:
Gemeinde Oberwil

Datum:

Legende Strassenverzeichnis		
Klasse 1	a.)	Strassen mit hohem öffentlichem Interesse
	b.)	Privatstrassen mit hohem öffentlichem Interesse
Klasse 2	a.)	Strassen mit mittlerem öffentlichem Interesse
	b.)	Privatstrassen mit mittlerem öffentlichem Interesse
Klasse 3		Keine Farbe